



# Anhebung der staatlichen Unterstützungsleistungen

Bayern verbessert die Unterstützungsleistung für verletzte ehrenamtliche Feuerwehrfrauen und -männer.

Wenn sie im Rahmen des Feuerwehrdienstes eine gesundheitliche Beeinträchtigung erleiden, sind ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende in Bayern durch umfangreiche Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bereits sehr gut abgesichert.

Nur in wenigen Einzelfällen müssen Leistungen aus der Unfallversicherung abgelehnt werden. Das gilt zum Beispiel dann, wenn der körperliche Schaden durch eine Vorerkrankung eintritt, also nicht unmittelbar infolge der versicherten Tätigkeit bei der Feuerwehr.

Bayern hat für solche Fälle schon seit 2013 als erstes Bundesland eine pauschale Unterstützungsleistung eingeführt. Damit erhalten die Betroffenen ergänzend zu den Leistungen ihrer Krankenversicherung – die in diesen Fällen regelmäßig greift – eine zusätzliche Unterstützung, um auszugleichen, dass die Mehrleistungen aus der Unfallversicherungen nicht gezahlt werden können. Diese neue Form der der Unterstützung

des ehrenamtlichen Engagements in der Feuerwehr wurde bundesweit beachtet und nachgeahmt.

Diese Unterstützungsleistungen heben wir nun erneut entsprechend der Entwicklung in der gesetzlichen Unfallversicherung an, im Durchschnitt jeweils etwa um 30 Prozent!

Was heißt das konkret? In Fällen von leichteren Körper- und Gesundheitsschäden mit ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr zusammenhängenden Tagen können künftig pauschal 23 Euro pro Tag, maximal jedoch 1.615 Euro pro Fall, gewährt werden.

Bei Erkrankungen mit Dauerschäden, die im Fall der Anerkennung als Arbeitsunfall zu einer Verletztenrente führen würden, liegen die nach Art und Schwere gestaffelten Einmalzahlungen nun zwischen 3.225 Euro und 20.000 Euro (in Todesfällen 40.000 Euro).

Mit dieser überproportionalen Anhebung in den besonders schweren Fällen tragen wir den damit verbundenen Belastungen künftig noch bes-

ser Rechnung. Die neuen Pauschalen gelten für alle Verletzungen bei einem Einsatz, einer Ausbildungsveranstaltung oder einer Übung nach dem 30. Juni 2023.

Zum Verfahren: Die Unterstützungsleistungen müssen bei der Versicherungskammer Bayern beantragt werden. Das Antragsformular erhalten betroffene Feuerwehrdienstleistende automatisch, sobald die Kommunale Unfallversicherung Bayern eine Anerkennung als Unfall ablehnt. Das ausgefüllte Antragsformular muss dann nur noch mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, an die Versicherungskammer Bayern gesandt werden. Zuständig ist – wie auch bei den Sachschäden von Feuerwehrdienstleistenden – die Abteilung »Unterstützungsleistungen« (6MVR02 – Ansprechpartnerin: Frau Angela Danninger). Ansprechpartner bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern ist Herr Klaus Hendrik Potthoff.